

Kreisfeuerwehrverband Mittelsachsen e.V.

Vorläufige Tagesordnung der Verbandsdelegiertenversammlung am 15. November 2019 im Wasserwerk Mittweida

Beginn: 18:30 Uhr, Einlass ab 17:30 Uhr (Imbissmöglichkeit)

18:30 Eröffnung, Feststellung Beschlussfähigkeit durch Versammlungsleiter

TOP-Nr.	Thema
	Eröffnung und Begrüßung
	Formalien -
	ordnungsgemäße Einberufung
	- Feststellung der Beschlussfähigkeit
	- Dringlichkeitsanträge
	- Annahme der Tagesordnung
	Ehrung der verstorbenen Kameraden
	Bestätigung Protokoll vom 07.12.2018
	Begrüßung durch Vorsitzenden, Grußwort Landrat und LFV Sachsen e.V. sowie OB R. Schreiber

19:30 Uhr Pause mit Imbiss (30 min.)

- TOP 1: Rechenschaftsberichte (sind im Begleitheft hinterlegt, kein Vortrag)
- *Vorstand*
 - *Kassenwart*
- TOP 2: Diskussion zu den Berichten
- TOP 3: Ergebnis Kassenprüfung
- TOP 4: Bestätigung der Berichte, Entlastung des Kassenwarts und des Vorstands
- TOP 5: Vorstellung und Beschluss des Haushaltplanes 2020
- TOP 6: Vorstellung und Beschluss Änderungen in Satzung, Geschäftsordnung, Finanzrichtlinie, Wahlordnung und Kassenordnung des KFV Mittelsachsen durch den Vorsitzenden
- TOP 7: Ehrungen/Auszeichnungen
- TOP 8: **10 Jahre KFV Mittelsachsen - Impulsvortrag „Zukunft der Feuerwehr“**
- TOP 9: **10 Jahre KFV Mittelsachsen - ein Blick zurück und nach vorn**
- TOP 10: Schlusswort des Vorsitzenden

Ende der Veranstaltung: ca. 22:00 Uhr

Ergebnisprotokoll

Verbandsversammlung

des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V.

Freitag, 7. Dezember 2018

im BSZ „Julius Weisbach“, Schachtweg 2, in 09599 Freiberg

Beginn:

geplant: 18:30 Uhr (aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit wird die Veranstaltung um 18:40 Uhr unterbrochen, der TOP 7 wird vorgezogen und die anwesenden Vertreter des Sächs. Maklerverbandes präsentieren den Anwesenden das Unfallschutzpaket für Angehörige der Feuerwehr)

tatsächlich: 19:00 Uhr

Delegierte: 112 (Anwesenheitsliste siehe Anlage) von 278 lt. Delegiertenschlüssel

Gäste: Jörg Höllmüller, 2. Beigeordneter des Landkreises Mittelsachsen,
Andreas Rümpel, Vorsitzender Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.,
Vertreter des Sächs. Maklerverbandes (Herr Gerrit Muntschik)

Mit folgender Tagesordnung wurde eingeladen:

- TOP 1:** Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2:** Formalien
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Dringlichkeitsanträge
Annahme der Tagesordnung
Ehrung der verstorbenen Kameraden
Bestätigung Protokoll vom 27.03.2018
- TOP 3:** Grußwort Landrat und LFV Sachsen e.V.
- TOP 4:** Rechenschaftsberichte
Vorstand
Kassenwart
- TOP 5:** Diskussion zu den Berichten
- TOP 6:** Bestätigung der Berichte
- TOP 7:** Vorstellung Unfallschutzpaket des Sächsischen Maklerverbandes
- TOP 8:** Vorstellung und Beschluss veränderte Kassenordnung des KFV MSN
- TOP 9:** Vorstellung und Bestätigung der neuen Jugend-/Kassenordnung der Kreisjugendfeuerwehr MSN
- TOP 10:** Vorstellung und Beschluss des Haushaltplanes 2019
- TOP 11:** Berufung Fachbereichsleiter
- TOP 12:** Auszeichnungen
- TOP 13:** Schlusswort des Vorsitzenden

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung

Der Versammlungsleiter Gunter Reißig eröffnet die Veranstaltung und begrüßt die Gäste.

TOP 2: Formalien

Die ordnungsgemäße Einberufung der Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. wird durch den Versammlungsleiter, Kam. Gunter Reißig, bestätigt.

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

- Bekanntgabe der Anzahl der Delegierten lt. Schlüssel: 278 davon 50% = 138
- Bekanntgabe der Anzahl laut Anwesenheitsliste: 110

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung nicht gegeben ist und unterbricht die Versammlung bis 19 Uhr.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. wurde bereits mit dem Einladungsschreiben im Falle einer fehlenden Beschlussfähigkeit zu einer erneuten Verbandsversammlung am Freitag, 7.12.2018 um 19 Uhr eingeladen. Die notwendige Frist ist somit gewahrt. Die Verbandsversammlung ist nun in jedem Fall beschlussfähig – unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten.

Während der Unterbrechung der Versammlung erklärt sich der Vertreter und Vorstandsvorsitzende des Sächsischen Maklerverbandes, Herr Gerrit Muntchik, bereit, den Anwesenden das Unfallschutzpaket des Maklerverbandes für Feuerwehrleute vorzustellen. Der Tagesordnungspunkt 7 ist damit obsolet.

19:05 Uhr werden die Anwesenden erneut durch den Versammlungsleiter begrüßt und dieser stellt erneut die Tagesordnung vor.

TOP 2: Formalien

erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit:

- Bekanntgabe der Anzahl der Delegierten lt. Schlüssel: 278
(*die Verbandsversammlung ist nunmehr unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig*)
- Bekanntgabe der Anzahl laut Anwesenheitsliste: 112

Dringlichkeitsanträge: Es liegen keine Dringlichkeitsanträge vor.

Annahme der Tagesordnung: Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Ehrung der verstorbenen Kameraden:

Der Versammlungsleiter bittet die Anwesenden sich von den Plätzen zu erheben und in einer Schweigeminute den verstorbenen Kameraden zu Gedenken.

Bestätigung des Protokolls vom 24. März 2018: Das Protokoll wird einstimmig bestätigt.

TOP 3: Grußworte

Jörg Höllmüller, 2. Beigeordneter des Landkreises Mittelsachsen

Der 2. Beigeordnete des Landkreis Mittelsachsen, Jörg Höllmüller, überbringt die herzlichen Grüße des Landrates und bedankt sich für das ehrenamtliche Engagement unserer Feuerwehrangehörigen. Weiterhin sichert Herr Höllmüller jede notwendige Unterstützung durch den Landkreis zu und bietet Gesprächsbereitschaft an, wenn diese benötigt wird. Jörg Höllmüller zeigt den Anwesenden auf, dass seitens der CDU-Fraktion ein Antrag zur Mittelanhebung für den KFV Mittelsachsen in den Kreistag eingebracht und letztendlich auch

umgesetzt wurde. Der Zuschuss des Landratsamtes erhöht sich damit zukünftig von 35.000 Euro auf 70.000 Euro pro Jahr. Ein Großteil des Geldes soll in die Jugendarbeit fließen, aber auch der Entlastung des ehrenamtlich tätigen Vorstandes durch eine Unterstützung in der Geschäftsstelle dienen. Jörg Höllmüller lobt in seiner Rede ausdrücklich die Neuausrichtung des Verbandes.

Andreas Rümpel, Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V.

Kamerad Rümpel bedankt sich ebenfalls für die Einladung und nutzt die Gelegenheit sich als neuer Vorsitzender des LFV Sachsen e.V. den Anwesenden persönlich vorzustellen. Andreas Rümpel informiert die Delegierten, dass sich der LFV Sachsen e.V. aktuell noch in der Konsolidierungsphase befindet. Andreas Rümpel berichtet über die bisherigen Gespräche mit dem Innenminister zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die sächsischen Feuerwehrangehörigen. In seiner Rede weist A. Rümpel ausdrücklich daraufhin, dass der Landesfeuerwehrverband Sachsen die Interessenvertretung ALLER sächsischen feuerwehrangehörigen ist. Erste Erfolge sind die Neugestaltung des Ehrenkreuzes für 50jährigen aktiven Feuerwehrdienst. Im Bereich der Unterstützungs- und Mehrleistungen im Bereich des Unfallschutzes ist nun ebenfalls Bewegung gekommen. Ein weiteres Thema ist der Umzug der Geschäftsstelle von Glaubitz nach Dresden, der letztendlich überfällig ist, um zukünftig nah an der Landesregierung zu sitzen und die Interessen der Feuerwehrangehörigen auch nachhaltig zu vertreten.

TOP 4: Rechenschaftsberichte

Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden des KFV Mittelsachsen, Kamerad Michael Tatz

Kamerad Tatz informiert die Delegierten über die Arbeit des Verbandes in den letzten Monaten von April bis Dezember. Tatz informiert die Kameraden, dass der KFV Mittelsachsen zu den drei größten Kreisverbänden in Sachsen gehört. Aktuell sind ca. 8500 Feuerwehrangehörige aus Mittelsachsen im Verband organisiert. Anders als im sachsenweiten Trend der Vorjahre ist der Mitgliederbestand im KFV Mittelsachsen recht stabil, was jedoch auch aus sukzessiven Neuaufnahmen in den Verband resultiert. Ab 1. Januar wird nun auch die FF Dorfchemnitz Mitglied im KFV Mittelsachsen. Die Kreisjugendfeuerwehr verzeichnet aktuell ca. 1.400 Mitglieder in Mittelsachsen. Die Facharbeit konnte am 19. Juni 2018 offiziell aufgenommen werden. Dazu gab es ein gemeinsames Treffen aller Beteiligten und des Kreisbrandmeisters Gerald Nepp in Hainichen.

Der Verbandsvorsitzende mahnt Verbesserungen in der Zusammenarbeit zwischen Landratsamt und Verband bzw. den Feuerwehren im Landkreis an. So ist nach wie vor das Gefahrgutkonzept für den Landkreis Mittelsachsen nicht umgesetzt. Eine weitere Baustelle ist der koordinierte Aufbau ortsfester Befehlsstellen. Hier wirft der Verbandsvorsitzende dem Landkreis „Organisationsversagen“ vor. Die Fördermittel des Freistaates und Sammelbeschaffungsverträge mit Funktechnikern laufen zum 31.12.2018 aus. Eine im Oktober geplante Zusammenkunft zur Thematik „ortsfeste Befehlsstellen“ mit den Bürgermeistern hat nicht stattgefunden.

Auch die Sammelbeschaffung von Atemschutzgeräten sollte durch den Landkreis forciert werden, um einen einheitlichen Standard im Landkreis zu erhalten und in Großschadenslagen schneller und vor allem unkompliziert unterstützen zu können. Der fortlaufende Verweis auf kommunale Selbstverwaltung ist laut dem Verbandsvorsitzenden der falsche Weg.

Kamerad Tatz informiert weiter, dass am 27.10.2018 das erste Seminar mit dem Thema „Datenschutz“ in Freiberg durchgeführt wurde, was nach kurzer Zeit ausgebucht war. Die Reihe soll im folgenden Jahr mit neuen Themen fortgesetzt werden.

Ebenfalls ab 2019 geplant sind Beratungen mit den Fachbereichsleitern des KFV Mittelsachsen und den Gemeindeführern. Hier sollen eine noch bessere Vernetzung und verbesserte Informationsflüsse das Ziel sein.

Der Verbandsvorsitzende informiert die Delegierten, dass der KFV Mittelsachsen e.V. im Jahr 2019 sein 10jähriges Jubiläum feiert. Mit den Vorbereitungen der Feierlichkeiten ist das Vorstandsmitglied Ralf Polster beauftragt.

Bericht des Kassenwartes

- der Bericht ist dem Protokoll als Anlage beigelegt

TOP 5: Diskussion zu den Berichten

Der Versammlungsleiter fragt, ob es Diskussionsbedarf zu den Berichten gibt. Dies ist nicht der Fall

TOP 6: Bestätigung der Berichte

Die Berichte werden einstimmig von den anwesenden Delegierten bestätigt.

TOP 7: Vorstellung Unfallschutzpaket

Der Tagesordnungspunkt entfällt, da die Vorstellung des Unfallschutzpaketes bereits zur Überbrückung der Zeit zwischen 18:40 und 19 Uhr erfolgt ist.

TOP 8: Vorstellung und Beschluss veränderte Kassenordnung des KFV MSN

Der Beschlussvorschlag zur Änderung der Kassenordnung (dem Protokoll als Anlage beigelegt) wurde den Delegierten bereits mit der Einladung zur Verfügung gestellt und vier Wochen vor der Verbandsversammlung auf der Internetseite des KFV Mittelsachsen veröffentlicht.

Der vorgelegte Vorschlag wird von den anwesenden Delegierten einstimmig beschlossen.

TOP 9: Vorstellung und Bestätigung der neuen Jugend-/Kassenordnung der Kreisjugendfeuerwehr MSN

Der geänderte Jugend- und Kassenordnung der Kreisjugendfeuerwehr Mittelsachsen (dem Protokoll als Anlage beigefügt) wurde den Delegierten bereits mit der Einladung zur Verfügung gestellt und vier Wochen vor der Verbandsversammlung auf der Internetseite des KfV Mittelsachsen veröffentlicht.

Die geänderte Jugend- und Kassenordnung der Kreisjugendfeuerwehr Mittelsachsen wird von den anwesenden Delegierten einstimmig bestätigt.

TOP 10: Vorstellung und Beschluss Haushaltsplan des KfV Mittelsachsen e.V.

Kamerad Tatz stellt den anwesenden Delegierten den Haushaltsplan für das Jahr 2019 vor (als Anlage beigefügt).

Die Anfrage von Kamerad Steffen Junghans von der FF Freiberg, ob die Mittelaufstockung im Bereich der Personalkosten für die Geschäftsstelle im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Stelle zu betrachten sind, wird vom Verbandsvorsitzenden bejaht. Weitere Fragen ergeben sich nicht.

Der Haushaltsplan 2019 wird in der Beschlussfassung von den anwesenden Delegierten einstimmig angenommen.

TOP 11: Berufung der Fachbereichsleiter

Kamerad Tatz bedankt sich zunächst für die Arbeit der bisherigen Fachbereichsleiter. Sein besonderer Dank gilt dabei Kamerad Jürgen Brückner von der FF Gahlenz, der über viele Jahre den Fachbereich Historik geleitet hat und auch im Landesfeuerwehrverband würdig vertreten hat. Kamerad Brückner übergibt das Amt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 an Kamerad Ehrenfried Keller.

Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. beruft zu Fachbereichsleitern:

Matthias Emmerlich (FF Niederwiesa) - für den FB Sozialwesen

Ehrenfried Keller (FF Halsbrücke) – für den FB Historik

Jan Müller (Vorstandsmitglied KfV MSN) – für den FB Wettbewerbe

Kevin Fröbel (FF Niederbobritzsch) – FB Musik

Die Mitglieder erhalten aus den Händen des Verbandsvorsitzenden ihre Berufungsurkunde.

TOP 12: Auszeichnungen

Mit dem Ehrenkreuz in Silber des Deutschen Feuerwehrverbandes wird Kamerad Steffen Junghans von der FF Freiberg ausgezeichnet. Die Auszeichnung nimmt der Vorsitzende des LFV Sachsen, Kam. Andreas Rümpel, vor.

Mit der Verdienstmedaille des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. werden ausgezeichnet:

Kamerad Rudolph Väterlein (FF Mulda)

Kamerad Peter Emmerlich (FF Niederwiesa)

Kamerad Jürgen Brückner (FF Gahlenz)

Kamerad Dr. Erik Hennings (FF Freiberg) – aus dienstlichen Gründen nicht anwesend

TOP 13: Schlusswort des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des KFV Mittelsachsen e.V. bedankt sich für die Teilnahme an der
Verbandsversammlung und wünscht allen Teilnehmern einen unfallfreien Heimweg sowie
eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit.

Protokollführer:

Michael Tatz, Vorsitzender KFV Mittelsachsen e.V.

Protokoll bestätigt:

Gunter Reißig, Versammlungsleiter und Beisitzer im KFV Mittelsachsen e.V.

Kreisfeuerwehrverband Mittelsachsen
Delegiertenversammlung 15.11.2019
Vorlage Kassenbericht 2018

Plan-/Berichtsstand	Plan DV 24.03.2018	Ist / Endstand 31.12.2018
Rücklage Vorjahr	12.223,04 €	
Einnahmen		
Beitrag Gemeinden	42.800,00 €	42.688,00 €
Zuwendung LRA MSN	35.000,00 €	35.000,00 €
Spenden: AOK	200,00 €	850,00 €
Verauslagung Förder der Feuerwehr	150,00 €	128,75 €
Teilnahmegelder Altersabt.	850,00 €	842,50 €
Seminargebühren		480,00 €
sonstiges	0,00 €	243,00 €
Summe Einnahmen	79.000,00 €	80.232,25 €
Verfügungsbetrag	91.223,04 €	92.455,29 €
Ausgaben		
Ehrungen Wehrjubiläen, Dienstjubiläen	500,00 €	693,46 €
zusätzl. Position: Ehrenzeichen	1.000,00 €	0,00 €
Ehrenkreuze TD LfV	3.500,00 €	2.400,00 €
Unterstützung FW Sport	2.500,00 €	1.564,79 €
Unterstützung Jugend	13.500,00 €	13.500,00 €
Unterstützung Historik	1.800,00 €	1.850,00 €
Unterstützung Musik	1.800,00 €	1.600,00 €
Alters- und Ehrenabteilung	2.000,00 €	2.340,86 €
Öffentlichkeitsarbeit, BrSchErziehung	1.200,00 €	765,82 €
Gebühren, (Pacht), Rechtskosten u.ä.	300,00 €	316,54 €
Reisekosten	5.800,00 €	5.473,26 €
Aufwandsentschädigung	5.600,00 €	4.870,00 €
Bürobedarf, Papier, Toner etc	600,00 €	403,97 €
Porto	600,00 €	714,68 €
Beitrag LfV	13.375,00 €	13.375,00 €
Internet lfd. Kosten	2.000,00 €	1.045,46 €
Delegiertenversammlung	2.200,00 €	4.813,06 €
Schulungsmaterial, Schulungsseminar	800,00 €	1.680,50 €
Beitrag Stiftung Hilfe für Helfer	1.070,00 €	1.070,00 €
Zeitschrift Feuerwehr aktuell	3.300,00 €	3.284,08 €
Versicherung (Vereinshaftpfl. Anhänger)	600,00 €	747,63 €
Verauslagung Förderer der Feuerwehr	150,00 €	180,00 €
Landes-Fw.-/JFw-tag	2.000,00 €	874,02 €
sonstige Maßnahmen LfV	500,00 €	84,00 €
Geschäftsstelle: Ausstattung	1.200,00 €	574,56 €
Miete	6.300,00 €	6.259,68 €
Telefon, Internetk.	900,00 €	883,23 €
Teilzeitkraft, Lohn + LNK	7.370,00 €	7.283,16 €
sonstiges	0,00 €	0,00 €
Summe Ausgaben	82.465,00 €	78.647,76 €
Rücklage Folgejahr	8.758,04 €	13.807,53 €

Kreisfeuerwehrverband Mittelsachsen
Haushaltsplan Nachtrag 2019 - Vorlage DV 15.11.2019

Planungsstand	Plan / Beschluß DV DV 07.12.2018	Nachtragsplan DV 15.11.2019
Einnahmen		
Beitrag Gemeinden (5379 beitragspflichtige Angehörige)	42.640,00 €	43.032,00 €
Zuwendung LRA	70.000,00 €	70.000,00 €
Ehrenamtsförderung LRA		10.000,00 €
Spenden	500,00 €	3.000,00 €
Sonderspende		60.000,00 €
Verauslagung Förder der Feuerwehr	150,00 €	150,00 €
Teilnahmegelder Alters- und Ehrenabteilung	840,00 €	840,00 €
Teilnahmegebühr Seminare	1.500,00 €	250,00 €
sonstiges	0,00 €	476,25 €
Summe Einnahmen	115.630,00 €	187.748,25 €
Ausgaben		
Unterstützung Kreis-Jugendfeuerwehr	23.500,00 €	23.500,00 €
Beitrag LFV Sachsen (5369 Beitragspflichtige)	13.325,00 €	13.422,50 €
Beitrag Stiftung Hilfe für Helfer	1.070,00 €	1.073,80 €
Ehrungen Wehrjubiläen, Dienstjubiläen	500,00 €	1.000,00 €
Ehrenkreuze TD LFV	2.000,00 €	6.907,49 €
Förderer der FW	0,00 €	150,00 €
FB FW Sport	1.300,00 €	2.250,00 €
FB Historik	1.800,00 €	1.800,00 €
FB Musik	500,00 €	500,00 €
FB Kat.-Schutz/Einsatz	1.000,00 €	200,00 €
FB Ausbildung	500,00 €	150,00 €
FB Digitalisierung	500,00 €	150,00 €
FB Sozialwesen	500,00 €	150,00 €
FB Vorbeug. Brandschutz	500,00 €	150,00 €
FB Brandschutzerziehung	500,00 €	200,00 €
FB Frauen i.d.FW	500,00 €	0,00 €
Alters- und Ehrenabteilung	2.000,00 €	2.000,00 €
Öffentlichkeitsarbeit *)	4.000,00 €	8.000,00 €
Gebühren, (Pacht), Rechtskosten u.ä.	800,00 €	800,00 €
Reisekosten	7.500,00 €	7.500,00 €
Seminarkosten	1.500,00 €	800,00 €
Aufwandsentschädigung	5.600,00 €	5.600,00 €
Bürobedarf	1.000,00 €	800,00 €
Porto	700,00 €	600,00 €
Versicherung (Vereinshaftpfl. Anhänger)	1.000,00 €	854,68 €
Internetkosten, Homepage	500,00 €	750,00 €
Delegiertenversammlung	2.000,00 €	3.500,00 €
Zeitschrift Feuerwehr aktuell	3.300,00 €	3.284,08 €
10 Jahre KFV MSN / Maßnahmen KFV *)	5.000,00 €	5.500,00 €
Blaulichtfest LRA MSN	500,00 €	0,00 €
Sonderausgaben Spende DEFI		60.000,00 €
Sonderausgaben zusätzlich		4.178,49 €
Geschäftsstelle: Ausstattung	1.500,00 €	5.700,00 €
Miete	6.500,00 €	6.500,00 €
Telefon, Internetkosten	1.200,00 €	1.200,00 €
Lohnkosten, Lohnnebenkosten	23.035,00 €	18.000,00 €
sonstiges	0,00 €	577,21 €
*) anteilig über Ehrenamtsförderung LRA		
Summe Ausgaben	115.630,00 €	187.748,25 €

Kreisfeuerwehrverband Mittelsachsen
Entwurf Haushaltsplan 2020 - Vorlage DV 15.11.2019

]

Benennung Sachkonto

Einnahmen	Beiträge Mitgl.wehren [Mitgl.]	43.000,00 €
	Zuwendung LRA	70.000,00 €
	Spenden / Zuwendung andere	750,00 €
	Teilnahmegelder AEA	840,00 €
	Seminargebühren	750,00 €
	Auslagen (Förd.d.FW)	150,00 €
Summe Einnahmen		115.490,00 €
Ausgaben		
Beitrag	Landesverband Sachsen [Mitgl.]	13.500,00 €
	Stiftung Hilfe für Helfer	1.070,00 €
Personalkosten	Mitarbeiter GS	20.000,00 €
	Lohnnebenkosten, SV	9.800,00 €
	Honorarkosten Dritte (Seminar)	500,00 €
Raumkosten	Miete Büro GS	12.000,00 €
	Miete weitere	500,00 €
Verwaltung	Büromat., Porto	1.500,00 €
	Gebühren (KSK)	200,00 €
	Versicherungen, (HU Anhänger)	900,00 €
	Steuer- u. Rechtsberatung	800,00 €
	Telekommunikation	1.500,00 €
Sachkosten	Büroeinrichtung, -technik	1.220,00 €
	Wettkampfgeräte	500,00 €
	Material Öff.arbeit	750,00 €
Ehrungen:	EZ Treue Dienste	200,00 €
	sonstige Ehrungen	700,00 €
	Förderer d. FW	150,00 €
Zuschuß für	Kreis-JFw	23.500,00 €
Aufwendung FB	KatSch./Einsatz	500,00 €
	Ausbildung	500,00 €
	Digitalisierung	500,00 €
	Soziales	500,00 €
	Frauen	0,00 €
	VB / BrSchutzerz.	500,00 €
Zuschuß FA	Fw-Sport (ohne Wk.geräte) *)	800,00 €
	Historik	1.800,00 €
	Musik	500,00 €
	Altersabt. (einschl. Honorar)	2.000,00 €
Seminare, DV	Seminarkosten (ohne Honorar) *)	800,00 €
	Delegiertenvers. *)	1.800,00 €
Öff.arbeit	Zeitschrift FW-aktuell	3.300,00 €
	Homepage	700,00 €
Vorstand	Reisekosten	6.000,00 €
	Entschädigungszahlung	6.000,00 €
Summe Ausgaben		115.490,00 €

Beschlussvorlage zur Satzungsänderung

Mit Übergabe der Buchführung an ein Steuerbüro soll für die Zukunft mehr Rechtssicherheit erzielt werden. Dadurch ergeben sich jedoch entsprechende Verpflichtungen für das Steuerbüro, einmal jährlich den Kassenbericht vorzutragen und die Verbandsversammlung entsprechend zu informieren. Eine zusätzliche Kassenprüfung entfällt, wenn die Buchführung vollumfänglich durch ein Steuerbüro abgewickelt wird. In diesem Fall geht die steuerrechtliche Haftung für eine korrekte Buchführung vom Verein auf das Steuerbüro über.

Zusätzlich sind einige kleinere Konkretisierungen und Anpassungen notwendig, um zukünftig mit einheitlichen Begriffen in allen Richtlinien und Ordnungen zu arbeiten.

Die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. beschließt in ihrer Sitzung vom 15.11.2019 in Mittweida folgende Satzungsänderungen:

§ 3 Abs. 1a der Satzung wird wie folgt geändert:

„Natürliche Personen, die sich mit dem Feuerwehrwesen im Landkreis befassen können Einzelmitglieder werden, wenn sie Mitglied einer öffentlichen Feuerwehr sind.“

§ 8 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

„Die Wahl von Kassenprüfern kann entfallen, wenn die Buchführung des Verbandes über einen vereidigten Steuerberater abgesichert wird.“

§ 9 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt konkretisiert:

„-dem 1. Und 2. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden“

§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 der Satzung werden angepasst:

Der Begriff „Fachgruppen“ wird durch den Begriff „Fachbereiche“ ersetzt. Ziel ist eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten.

§ 12 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

„Erfolgt die Buchführung über einen vereidigten Steuerberater, entfällt diese Prüfung.“

SATZUNG

des Kreisfeuerwehrverbandes

Mittelsachsen e.V.

Die Feuerwehren des Kreises Mittelsachsen bilden gemeinsam einen Kreisfeuerwehrverband. Hierfür wird folgende Satzung erlassen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Verband trägt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Mittelsachsen e.V.“, nachfolgend „Verband“ genannt.
- (2) Der Verband ist offen für alle Feuerwehren unterschiedlichen Status sowie weiteren mit dem Feuerwehrwesen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen des Landkreises Mittelsachsen, nachfolgend „Landkreis“ genannt.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in 09599 Freiberg und ist ein eingetragener Verein.
- (4) Der Verband schließt sich durch Aufnahme als ordentliches Mitglied dem Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. sowie über diesen dem Deutschen Feuerwehrverband an.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und schließt politische und religiöse Betätigungen aus.
- (2) Der Vereinszweck des Verbandes ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder und deren Angehörigen und dessen Unterstützung bei der Wahrnehmung der ihnen durch das Sächs. Brandschutz- Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben. Insbesondere
 - setzt er sich für die Förderung und Entwicklung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens sowie des Katastrophenschutzes im Landkreis ein und wirkt hier aktiv mit;
 - pflegt er die Zusammenarbeit mit den kommunalen Organen des Landkreises, den im Territorium ansässigen Unternehmen sowie allen Einrichtungen, die mit den Belangen des Feuerlösch- und Brandschutzwesens und des Katastrophenschutzes befasst sind;
 - fördert er eine einheitliche und überörtliche Ausbildungen in den Feuerwehren, organisiert Leistungsvergleiche zwischen den Feuerwehren und setzt sich für die zweckmäßige Ausrüstung der Feuerwehren ein;
 - setzt er sich für die Anerkennung und Auszeichnung von Leistungen der Angehörigen der Feuerwehren ein und zeichnet selbst sich um das Brandschutzwesen und die Verbandsarbeit verdient gemachte Persönlichkeiten aus;
 - vertritt er die sozialen Belange der Feuerwehrangehörigen und setzt sich dafür ein, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit bei der Feuerwehr keine persönlichen und beruflichen Nachteile erwachsen;
 - unterstützt er die Frauenarbeit in den Feuerwehren;
 - fördert er die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Bildung von Jugendfeuerwehren und unterstützt diese in ihrer eigenen Tätigkeit;
 - fördert er die Arbeit auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes und der Brandschutzerziehung in der Öffentlichkeit, in Schulen und anderen Einrichtungen;
 - unterstützt er die Mitgliedswehren bei der Öffentlichkeitsarbeit und zur Gewinnung von Nachwuchs bzw. Bürgern für die Mitarbeit in der Feuerwehr;

- fördert er die Traditionspflege und den Erhalt historischen Gutes des Feuerwehrwesens;
- fördert er das Feuerwehrmusikwesen und unterstützt kulturelle und sportliche Aktivitäten in den Feuerwehren;
- fördert er Aktivitäten der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit Feuerwehren anderer Bundesländer und des Auslandes.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
- Orts- und Gemeindefeuerwehren der Städten und Gemeinden des Landkreises,
 - innerhalb des Landkreises ansässige Werk- und andere betriebliche Feuerwehren,
- im Folgenden gemeinsam als „Mitgliedswehren“ genannt.
- (1a) Natürliche Personen, die sich mit dem Feuerwehrwesen im Landkreis befassen, können Einzelmitglieder werden, ~~dies gilt auch für Angehörige von Feuerwehren, die selbst nicht Mitgliedswehr nach Abs. (1) ist.~~ **wenn sie Mitglied einer öffentlichen Feuerwehr sind.**
- (2) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit Belangen des Feuerwehrwesens befassen oder anderweitig den Verband in geeigneter Weise unterstützen.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen und den Verband besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitgliedschaften der bisher auf dem Territorium des Landkreises Mittelsachsen bestandenen Kreisfeuerwehrverbände Döbeln, Freiberg und Mittweida bleiben mit Beitritt der jeweiligen Feuerwehr zum Verband erhalten.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und auf Beschluss der Verbandsversammlung erworben.
- (5) Die Mitgliedswehren nach Abs. (1) werden in Regionalbereiche mit mehreren Gemeindefeuerwehren zusammengefasst. Die Gliederung wird durch die Verbandsversammlung festgelegt.
- (6) Die in den Mitgliedswehren bestehenden Jugendfeuerwehren bilden gemeinsam die Kreis-Jugendfeuerwehr Mittelsachsen gemäß einer hierzu erlassenen Jugendordnung. Abs. 5 gilt hierfür entsprechend.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft für Mitglieder nach § 3 (1) endet ebenso, wenn sich die jeweilige Feuerwehr auflöst oder durch den jeweiligen Rechtsträger aufgelöst wird.
- (3) Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, die hierin genannten Zwecke und Ziele des Verbandes oder bleibt es mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung zweimal in Folge im Verzug, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Einzel- und fördernde Mitglieder nach § 3 (1a, 2), sofern diese vordergründig anderweitige, dem Satzungsgrundsatz widersprechende Ziele und Zwecke verfolgen.
- (4) Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen bzw. zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist schriftlich, bei Mitgliedern nach Ziff. 1 zusätzlich dem jeweiligen Träger der Feuerwehr mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Die endgültige Entscheidung trifft hiernach die Verbandsversammlung. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlusschreibens beim Vorstand einzulegen und muss

nach erneuter Prüfung durch den Vorstand der nächstfolgenden Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Wird ein eingelegter Widerspruch nicht demgemäß behandelt, gilt der Ausschluss als nichtig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Des Weiteren haben sie das Recht,
 - die vom Verband und seinen übergeordneten Gremien angebotenen Möglichkeiten und verbandsinterne Vorzüge in Anspruch zu nehmen;
 - bei Streitigkeiten in Belangen des Feuerwehrwesens gegenüber Dritten Unterstützung durch den Verband einzufordern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben auch innerhalb übergeordneter Gremien (Landesverband) zu unterstützen und zur der Erreichung der Verbandsziele mitzuwirken.
- (3) Die Angehörigen der Mitgliedswehren und Einzelmitglieder haben das Recht, den Vorstandsvorstand und die weiteren Verbandsvertretungen zu wählen und in den Verbandsorganen und Arbeitsgremien persönlich mitzuarbeiten. Sie können selbst für die jeweiligen Funktionen des Vorstandes und der Verbandsvertretungen gewählt werden.
- (4) Rechte und Pflichten gelten in gleicher Weise für die Angehörigen der Mitgliedswehren.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 9)

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich zusammen aus:
 - dem Verbandsvorstand;
 - den Delegierten der Mitgliedswehren gem. § 3 (1) nach einem auf der Grundlage der aktuellen Personalstärke des Verbandes in der Geschäftsordnung des Verbandes festzulegenden Delegiertenschlüssel, dabei soll die Delegiertenzahl mind. der Anzahl der dem Verband angehörenden Ortsfeuerwehren entsprechen,
 - den Einzelmitgliedern nach § 3 (1a).
- (2) Fördernde Mitglieder gem. § 3 (2) können ohne Stimmrecht an der Verbandsversammlung teilnehmen und sind hierzu durch den Vorstand einzuladen. Ehrenmitglieder gem. § 3 (3) haben nur Stimmrecht, sofern sie Angehöriger einer Mitgliedswehr und gleichzeitig deren Delegierter sind.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Verbandsvorstand bei Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung und des festzulegenden Delegiertenschlüssels mit einer 4-wöchigen Frist schriftlich einzuberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist per Post zuzustellen, eventuell ergänzende Unterlagen und Beschlussvorlagen sind in geeigneter Weise (per E-Mail und/oder im Internet) allen Mitgliedern bekannt zu machen.
- (4) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden vorliegen. Die endgültige Tagesordnung ist allen Mitgliedern vor der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Verbandsvorsitzenden einzuberufen. In dem Antrag muss die geforderte Tagesordnung enthalten sein.
- (6) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, er kann einen Versammlungsleiter bestellen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß eingeladenen Delegierten einschl. der Mitglieder des Verbandsvorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Die Einladung hierzu kann zusammen mit der für die Erstversammlung versandt werden. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist wichtigstes Organ des Verbandes, sie wählt den Vorstand gem. § 9 der Satzung für eine Amtszeit von 4 Jahren. Es gilt die Wahlordnung des Verbandes.
- (2) Die Versammlung ist beschließendes Organ, sie nimmt den Bericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen. Sie bestätigt die Geschäftsordnung, die Finanzrichtlinie und die Wahlordnung des Verbandes sowie die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr. Im weiteren beschließt sie über
 - den Haushaltsplan
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Änderungen zur Satzung,
 - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung, sowie weitere eingebrachte Vorschläge.
- (3) Die Versammlung wählt die Kassenprüfer der Verbandskasse für zwei Geschäftsjahre, die jeweils um ein Jahr versetzt tätig werden. Der ausscheidende Kassenprüfer fungiert für ein drittes Jahr als Ersatzperson bei Ausfall eines der gewählten Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. **Die Wahl von Kassenprüfern kann entfallen, wenn die Buchführung des Verbandes über einen vereidigten Steuerberater abgesichert wird.**
- (4) Die nach Abs. (1) gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl in der jeweiligen Funktion. Dies gilt auch, wenn eine Wahl wegen fehlender Beschlussfähigkeit oder anderen Gründen nicht fristgemäß zustande kommt. Dies gilt nicht, wenn betreffende Person wegen groben Verstoßes i.S.d. § 4 (3) des Amtes enthoben oder ausgeschlossen wird.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - ~~zwei Stellvertretern des Vorsitzenden,~~ - **dem 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden**
 - Beisitzer, wobei auf jeden Regionalbereich nach § 3 (5) ein Beisitzer oder Stellvertretender Vorsitzender entfällt;
 - dem Kasswart
 - sowie dem durch die Kreis-Jugendfeuerwehr gewählten Kreis-Jugendfeuerwehrwart.
(Kameradinnen tragen jeweils weibliche Bezeichnungen.)
- (2) Der Vorsitzende kann weitere dem Verband angehörende Personen, insbesondere Leiter der ~~Fachgruppen~~ **bereiche** gem. § 10 (3) als beratende Mitglieder in den Vorstand berufen.
- (3) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende nur in dessen Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Der Vorstand wählt hierzu intern den 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben zuständig, soweit hierfür nicht die Versammlung zuständig ist. Insbesondere obliegt ihm
 - die Einberufung der Versammlung und Festlegung des Delegiertenschlüssels
 - der Vollzug der Beschlüsse der Organe,
 - die satzungsgemäße Verwaltung des Vermögens und die Erstellung der Haushaltspläne und der Kassenberichte,
 - die Neuaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Verbandes,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr mit angemessener Frist einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Angehörigen anwesend ist. Er muss auch einberufen werden, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen.
- (3) Er kann bestimmte Aufgaben innerhalb des Verbandes anderen dem Verband angehörende Personen übertragen. Für die fachliche Arbeit innerhalb des Verbandes können Fachgruppenbereiche gebildet werden, die dem Vorstand rechenschaftspflichtig sind.
- (4) Näheres zur Arbeit des Vorstandes und der Fachgruppenbereiche regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

§ 11

Verwaltung und Geschäftsführung

- (1) Die Tätigkeit aller Organe ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Verwaltung und die laufende Geschäftsführung soll ein/e Geschäftsführer/in bzw. eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Die Arbeit des/r Geschäftsführers/in bzw. der Geschäftsstelle regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres hierzu regelt die durch die Versammlung zu bestätigende Entschädigungsrichtlinie.
- (5) Weitere Festlegungen zur Verwaltung und zum Kassenwesen des Verbandes regeln die Geschäftsordnung und die Finanzrichtlinie.
- (6) Ergebnisniederschriften und gefasste Beschlüsse der Organe sind den Mitgliedern zu Kenntnis zu geben, dies genügt durch Veröffentlichung auf den Internetseiten des Verbandes.

§ 12

Finanzielle Mittel

- (1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - den Beiträgen der Mitglieder;
 - freiwilligen Beiträgen und
 - sonstigen Einnahmen und Zuwendungen.
- (2) Die dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie sind zu verwenden für:
 - die Zahlung von Beiträgen an Organisationen, in denen der Verband Mitglied ist,
 - die Bereitstellung allgemeiner Verwaltungskosten und die Tätigkeit der Geschäftsstelle,
 - die Durchführung von Veranstaltungen des Verbandes und
 - die Aufwendungen und Materialien, die sich aus den Aufgaben des Verbandes ergeben.

- (3) Personelle Mitglieder des Verbandes und/oder seiner Mitglieder nach § 3(1) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Ebenso darf keine Person des Verbandes und/oder seiner Mitglieder nach § 3 (1) durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist ein prüffähiger Nachweis in schriftlicher oder elektronischer Form zu führen.
- (5) Die Kassenunterlagen sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer auf deren Richtigkeit und die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel zu prüfen. **Erfolgt die Buchführung über einen vereidigten Steuerberater, entfällt dies Prüfung**
- (6) Für die Verwendung der Finanzmittel und die Kassenarbeit gilt die Finanzrichtlinie des Verbandes.

§ 13

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer beschlussfähigen Verbandsversammlung mehr als zwei Drittel der Delegierten für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten über die Auflösung des Verbandes entscheidet. Für diese Versammlung ist gesondert mit Hinweis auf die Beschlussfähigkeit einzuladen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 12 der Abgabenordnung (AO).

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde auf der 1. ordentlichen Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen am 13.03.2010 in Freiberg beschlossen und ersetzt die vorläufige Satzung des Verbandes vom 15.01.2009.

~~Die vorliegende Satzung wurde zur Verbandsversammlung am 19.03.2016 in Freiberg beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 13.03.2010.~~

Die vorliegende Satzung wurde zur Verbandsversammlung am 15.11.2019 in Mittweida beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 19.03.2016 .

Beschlussvorlage zur Geschäftsordnung

Zusätzlich die Aufnahme einer hauptamtlichen Mitarbeiterin/eines hauptamtlichen Mitarbeiters in die Geschäftsordnung erforderlich, um Geschäftsabläufe innerhalb des Vereins zu optimieren und zu vereinfachen.

Aufgrund der Größe verschiedener Ortsfeuerwehren ist die Erweiterung des Delegiertenschlüssels notwendig.

Außerdem sollen Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der Facharbeit vereinheitlicht werden. Derzeit werden die Begriffe „Arbeitsgruppen“, „Fachgruppen“ und „Fachbereiche“ in unseren Ordnungen, Richtlinien und der Satzung verwendet. Zukünftig soll nur noch der Begriff „Fachbereiche“ als einheitlicher Begriff Verwendung finden.

Die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. beschließt in ihrer Sitzung vom 15.11.2019 in Mittweida folgende Änderungen in der Geschäftsordnung:

Punkt 2.2. Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die einzelnen Aufgaben der Geschäfts- und Verwaltungstätigkeiten kann mit Ausnahme der Kassenbelange durch den Verbandsvorsitzenden auf dessen Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder **oder eine(n) hauptamtliche(n) Mitarbeiter(in)** übertragen werden.“

Punkt 3.3. wird wie folgt ergänzt:

„mehr als 90 Delegierte: 4 Delegierte“

Im Punkt 4.1. wird der Begriff „Fachgruppe“ durch den Begriff „Fachbereich“ ersetzt.

Im Punkt 4.2. wird der Begriff „Fachgruppenleiter FGL“ durch den Begriff „Fachbereichsleiter FBL“ ersetzt.

Im Punkt 4.3. wird der Begriff „Fachgruppen“ durch den Begriff „Fachbereiche“ ersetzt.

Geschäftsordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V.

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. wird folgende Geschäftsordnung für die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit des Verbands erlassen:

1. Vertretung des Verbandes

- 1.1. Der Verband wird nach außen durch den Vorstandsvorstand gemäß der Satzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung vertreten.
- 1.2. Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Vorstandsvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. (Satzung des Verbandes § 11 Abs. 5).
- 1.3. Die Vertretungsbefugnis durch die Stellvertreter gilt jeweils nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden in der Reihenfolge 1. und 2. Stellvertreter.
- 1.4. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einer Wahlfunktion ist eine Ersatzperson durch den Vorstand in diese Funktion für die Zeitdauer bis zur nächsten Verbandsversammlung zu kooptieren.
- 1.5. Der Vorstandsvorsitzende kann für bestimmte Aufgabenbereiche Vertretungsvollmacht seinen Stellvertretern oder einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. Dies gilt insbesondere im Innenverhältnis und gegenüber einzelnen Einrichtungen, wie
 - den Ämtern und Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes des Landkreises Mittelsachsen,
 - den Einrichtungen der Jugendhilfe und des Jugendamtes im Landkreis Mittelsachsen,
 - den Einrichtungen und Organisationen, in denen der Verband Mitglied ist,soweit dies nicht zwingend dem Vorstandsvorsitzenden obliegt.

2. Geschäftsführung und allgemeine Verwaltungstätigkeit

- 2.1. Soweit durch den Vorstand kein Geschäftsführer bestellt wurde, obliegt die allgemeine Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit des Verbandes dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und seiner 2 Stellvertreter sowie für Kassengeschäfte dem Kassenwart.
- 2.2. Die einzelnen Aufgaben der Geschäfts- und Verwaltungstätigkeiten kann mit Ausnahme der Kassenbelange durch den Vorstandsvorsitzenden auf dessen Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder **oder eine(n) hauptamtliche(n) Mitarbeiter(in)** übertragen werden. Dies betrifft insbesondere
 - Führung des Schriftverkehr innerhalb des Verbandes,
 - Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche einschl. Zuarbeiten an den Vorstand,
 - das Protokoll- und Berichtswesen für Beratungen des Vorstandes und der Verbandsversammlungen (Schriftführer/in des Vorstandes),
 - Rechnungswesen (Erstellen von Rechnungen und Nachweisführung),
 - Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Regionalbereichen,
 - Koordinierung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen nach Ziff. 1.5.,
 - Führung der Statistik und Antragswesen (Personal, Auszeichnungen, u.a.)sowie weitere durch den Vorstand übertragene Aufgaben, soweit diese nicht zwingend dem Vorstandsvorsitzenden selbst obliegen.
- 2.3. Die Finanzverwaltung und Kassenbelange (Nachweisführung) obliegen dem Kassenwart, im weiteren gilt die Finanzrichtlinie des Verbandes.
- 2.4. Die Vorstandsmitglieder und übrigen bevollmächtigten Personen sind über ihre Tätigkeit im Sinne Ziff. 1.5. und 2.2. dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- 2.5. Berichte und Informationen von allgemeiner Bedeutung an die Mitgliedswehren sowie innerhalb Verbandes sind, soweit verfügbar online per E-Mail zu versenden, alternativ als Fax-Mitteilung. Gleiches gilt für Termine und Einladungen zu regelmäßigen Beratungen mit Ausnahme der Verbandsversammlung.
- 2.6. Bei Einrichtung einer Geschäftsstelle ist die Geschäftstätigkeit von hier aus durchzuführen.
- 2.7. Geschäftsanschrift des Verbandes ist die Postanschrift der Geschäftsstelle.

3. Bildung von Regionalbereichen

- 3.1. Gem. § 3 (5) der Satzung werden Regionalbereiche entsprechend den bisherigen Strukturen in den Altkreisen bzw. den ursprünglichen Kreisfeuerwehrverbänden Döbeln, Freiberg und Mittweida gebildet, dies sind die Regionalbereiche:
- Döbeln
 - Brand-Erbisdorf
 - Flöha
 - Freiberg
 - Hainichen
 - Mittweida
 - Rochlitz
- 3.2. Die Interessen der Regionalbereiche werden durch den jeweiligen Vertreter im Vorstand (Stellvertretender Vorsitzender bzw. Beisitzer) wahrgenommen. Er stellt als Regionalbeauftragter zugleich das Bindeglied zwischen den Verbandsvorstand und den jeweils angehörenden Mitgliedswehren dar.
- 3.3. Für die Verbandsversammlungen nach § 7 (3) der Satzung gilt folgender Delegiertenschlüssel: je Ortsfeuerwehr beitragspflichtige Mitglieder vom 16. bis 65. Lebensjahr bis 30 Angehörige: 1 Delegierter, bis 60 Angehörige: 2 Delegierte, bis 90 Angehörige: 3 Delegierte, **mehr als 90 Angehörige: 4 Delegierte. Die Anzahl der Delegierten soll mind. der Anzahl der dem Verband zugehörigen Ortsfeuerwehren entsprechen.** Grundlage des Delegiertenschlüssels bildet die Jahresstatistik zum 31.12. des Vorjahres.

4. Arbeit der Fachbereiche

- 4.1. Für die fachliche Arbeit innerhalb des Verbandes werden Fachgruppen **bereiche** gebildet.
- 4.2. Die Verantwortlichen (Fachgruppenleiter FGL **Fachbereichsleiter FBL**) werden durch den Vorstand bestellt und können für die Zeitdauer der Wahlperiode als beratendes Mitglied in den Verbandsvorstand berufen werden.
- 4.3. Die Fachgruppen **bereiche** organisieren ihre Arbeit eigenständig und sind dem Vorstand hierüber rechenschaftspflichtig. Sie arbeiten verbandsweit und sollen sich hierzu aus Angehörigen mehrerer Regionalbereiche zusammensetzen.

5. Dienstreisen

- 5.1. Dienstreisen der Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit der Verbandsarbeit bzw. zur Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen bedürfen, sofern hierfür deren Privat-PKW, andere kostenpflichtige Transportmittel oder öffentliche Verkehrsmittel auf Kosten des Verbandes genutzt werden, der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorsitzenden. Gleiches gilt für andere im Auftrag des Vorstandes tätig werdenden Personen.
- 5.2. Für Dienstreisen im Rahmen der allgemeinen Verbandstätigkeit innerhalb des Territoriums des Landkreises Mittelsachsen sowie zur Teilnahme an den regelmäßigen Beratungen der Verbandsorgane gilt die Zustimmung allgemein mit der jeweiligen Einladung als erteilt. Gleiches gilt für Personen, die den Verband innerhalb des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen oder anderen Organisationen offiziell vertreten auch für Dienstreisen außerhalb des Landkreises.
- 5.3. Für die Abrechnung von Dienstreisen nach Ziff. 5.1. gilt die Reisekostenordnung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen in der jeweils zum Zeitpunkt der Dienstreise geltenden Fassung. Für Dienstreisen nach Ziff. 5.2 genügt eine Sammelabrechnung maximal dem laufenden Geschäftsjahr.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Diese Geschäftsordnung wurde durch die Verbandsversammlung am 13.03.2010 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Verbandsversammlung am 15.11.2019 in Mittweida beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Beschlussvorlage zur Kassenordnung

Mit Übergabe der Buchführung an ein Steuerbüro soll für die Zukunft mehr Rechtssicherheit erzielt werden. Dadurch ergeben sich jedoch entsprechende Verpflichtungen für das Steuerbüro, einmal jährlich den Kassenbericht vorzutragen und die Verbandsversammlung entsprechend zu informieren. Eine zusätzliche Kassenprüfung entfällt, wenn die Buchführung vollumfänglich durch ein Steuerbüro abgewickelt wird. In diesem Fall geht die steuerrechtliche Haftung für eine korrekte Buchführung vom Verein auf das Steuerbüro über.

Zusätzlich die Aufnahme einer hauptamtlichen Mitarbeiterin/eines hauptamtlichen Mitarbeiters in die Kassenordnung erforderlich, um Geschäftsabläufe innerhalb des Vereins zu optimieren und zu vereinfachen.

Die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. beschließt in ihrer Sitzung vom 15.11.2019 in Mittweida folgende Änderungen in der Kassenordnung:

Punkt 1.1. der Kassenordnung wird wie folgt ergänzt:

„Die Richtigkeit vorzunehmender Auszahlungen ist durch ein weiteres Vorstandsmitglied **oder ein(e) hauptamtlich für den Verband Beschäftigte(n) unterschriftlich zu bestätigen.“**

Punkt 1.7. wird wie folgt ergänzt:

„Die Prüfung entfällt, wenn die Buchführung ganzjährig über einen vereidigten Steuerberater erfolgt. In diesem Fall legt der Steuerberater der Verbandsversammlung Rechenschaft ab.“

Kassenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V.

Auf der Grundlage des § 12 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. wird zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Finanzmittel folgende Kassenordnung erlassen:

1. Kassenwesen

1.1. Alle ein- und ausgehenden Zahlungen des Verbandes sind jeweils durch den Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter anzuweisen. Die Richtigkeit vorzunehmender Auszahlungen ist durch ein weiteres Vorstandsmitglied **oder ein(e) hauptamtlich für den Verband Beschäftigte (r)** unterschriftlich zu bestätigen.

1.2. Über den ein- und ausgehenden Zahlungsverkehr ist ein Nachweis in Form eines Kassenbuches zu führen. Dies kann in geeigneter Weise auch in elektronischer Form erfolgen.

1.3. Alle ausgehenden Bankgeschäfte (Auszahlungen) werden, soweit möglich, elektronisch (online) ausgeführt.

1.4. Für die Zahlungsverpflichtungen des Verbandes bzw. Auszahlungen bis zu einem Wert von 500,00 € (fünfhundert Euro) ist der Verbandsvorsitzende allein entscheidungsberechtigt, darüber bis zu einem Wert von 5000,00 € (fünftausend Euro) ist die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden, sowie zwei weiterer Vorstandsmitglieder erforderlich. Zahlungsverpflichtungen bis 10.000,00 € (zehntausend Euro) bedürfen einer mehrheitlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder (einschließlich der Beisitzer). Zahlungsverpflichtungen mit einem Wert über 10.000,00 € (zehntausend Euro) sind der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Zahlungsverpflichtungen, die sich auf der Grundlage bestehender Beschlüsse, einschließlich des bestätigten Haushaltsplanes ergeben, sind hiervon ausgenommen, müssen aber bei entsprechendem Wertumfang dem Vorstand bzw. der Verbandsversammlung nachträglich zur Kenntnis gegeben werden.

1.5. Für Forderungen des Verbandes gegenüber Dritten erfolgt die Rechnungslegung durch den vertretungsberechtigten Vorstand, i.d.R. den Vorstandsvorsitzenden.

1.6. Zum Abschluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ist auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes ein Kassenbericht zu erstellen und der Verbandsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

1.7. Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Kassenunterlagen (Kassenbuch und Belege) durch die nach § 7 Abs. 4 der Verbandssatzung gewählten Kassenprüfer im Beisein des/der Kassenwartes/-in zu prüfen und hierüber ein Kassenprüfungsbericht zu erstellen. **Die Prüfung entfällt, wenn die Buchführung ganzjährig über einen vereidigten Steuerberater erfolgt. In diesem Fall legt der Steuerberater vor der Verbandsversammlung Rechenschaft ab.**

2. Unterkassen

2.1. Für die Kreisjugendfeuerwehr wird eine eigenständige Kasse in der Verantwortung der Kreisjugendfeuerwehrleitung geführt. Die Bestimmungen gem. Ziff. 1. gelten hierfür in gleicher Weise. Der Kassen- und Kassenprüfungsbericht sind der Verbandsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

2.2. Zahlungsverpflichtungen der Kreisjugendfeuerwehr bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 100,00 € (einhundert Euro) können durch den Kassenwart eigenständig ausgeführt werden oder durch einen Fachgebietsleiter freigegeben werden. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 250,00 € (zweihundertfünfzig Euro) können durch den Regionaljugendfeuerwehrwart freigegeben werden. Für Auszahlungen bis zu einem Betrag von 500,00 € (fünfhundert Euro) ist der Kreisjugendwart allein entscheidungsberechtigt. Darüber hinaus bis zu einem Wert von 5.000,00 € (fünftausend Euro) ist das Einvernehmen des Kreisjugendwartes mit dem Kassenwart der Kreisjugendfeuerwehr oder eines Stellvertreters erforderlich. Alternativ können auch zwei Stellvertreter des Kreisjugendwartes gemeinsam eine Freigabe in der genannten Höhe herbeiführen. Zahlungsverpflichtungen mit einem Wert über 5.000,00 € (fünftausend Euro) sind dem Kreisjugendwart und dem Kassenwart sowie dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen zur Freigabe vorzulegen.

3. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Kassenordnung wurde durch den Vorstand in seiner Beratung am 07.10.2009 beschlossen. Mit Bestätigung durch die Vereinsversammlung am 13.03.2010 in Freiberg tritt sie in Kraft.

~~Diese Ordnung in der vorliegenden Fassung wurde von der Vereinsversammlung am 07.12.2018 beschlossen und tritt ab 01.01.2019 in Kraft.~~

Diese Ordnung in der vorliegenden Fassung wurde von der Vereinsversammlung am 15.11.2019 in Mittweida beschlossen und tritt ab 16.11.2019 in Kraft.

Beschlussvorlage zur Wahlordnung

Mit Übergabe der Buchführung an ein Steuerbüro soll für die Zukunft mehr Rechtssicherheit erzielt werden. Dadurch ergeben sich jedoch entsprechende Verpflichtungen für das Steuerbüro, einmal jährlich den Kassenbericht vorzutragen und die Verbandsversammlung entsprechend zu informieren. Eine zusätzliche Kassenprüfung entfällt, wenn die Buchführung vollumfänglich durch ein Steuerbüro abgewickelt wird. In diesem Fall geht die steuerrechtliche Haftung für eine korrekte Buchführung vom Verein auf das Steuerbüro über.

Die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. beschließt in ihrer Sitzung vom 15.11.2019 in Mittweida folgende Änderungen in der Wahlordnung:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„In eine Wahlfunktion können Angehörige der Mitgliedswehren gewählt werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Wahl der Kassenprüfer ist nicht erforderlich, wenn die Buchführung des Vereins über einen vereidigten Steuerberater erfolgt. Dieser oder ein von ihm beauftragter Vertreter hat dann anstelle der Kassenprüfer die Rechtmäßigkeit der Buchführung zu bestätigen. „

Wahlordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen für die Wahl des Vorstandes und weiterer Wahlfunktionen

Für die Durchführung der Wahlen innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen (i.F. „Verband“ genannt) wird auf der Grundlage der Satzung des Verbandes folgende Wahlordnung erlassen.

§ 1 Durchführung der Wahlhandlung

- (1) Die Wahl des Vorstandes und weiterer Wahlfunktionen erfolgt in einer nach § 7 (6) der Satzung beschlussfähigen Verbandsversammlung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Anwesenden der Verbandsversammlung nach § 7 (1) der Satzung, soweit diese das 16. Lebensjahr vollendet haben. Anwesende Gäste aus den Mitgliedswehren und Ehrenmitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie zugleich als Delegierte ihrer Wehr gem. festgelegtem Delegiertenschlüssel zählen.

§ 2 Wählbarkeit

- (1) In eine Wahlfunktion können Angehörige der Mitgliedswehren ~~und Einzelmitglieder nach § 3 (1, 1a) der Satzung~~ gewählt werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Kandidaten haben vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Übernahme der jeweiligen Funktion zu erklären. Ist eine zu wählende Person während der Wahlversammlung persönlich nicht anwesend, muss deren Bereitschaft zur Übernahme der jeweiligen Wahlfunktion schriftlich vorliegen.

§ 3 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim und in für die jeweiligen Vorstandsfunktionen nach § 9 (1) der Satzung getrennten Wahlgängen. Es kann offen abgestimmt werden, sofern
 - für die jeweilige Funktion nur eine Person zur Wahl steht und
 - keiner der Anwesenden sich dagegen ausspricht.
- (2) Bei der Wahl des Vorsitzenden und des Kassenwartes (Einzelpersonen) hat jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, so treten die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu einer Stichwahl an.
- (3) Die Wahl der Stellvertreter sowie der Beisitzer erfolgt jeweils per Listenwahl, wobei für
 - die Wahl der Stellvertreter zwei Stimmen und
 - die Wahl der Beisitzer drei Stimmenabgegeben sind.
Stimmzettel mit mehr oder weniger als vorgegeben abgegebenen Stimmen gelten als ungültig.
Als gewählt gelten diejenigen, die in der Reihenfolge aller abgegebenen gültigen Stimmen die meisten auf sich vereinen konnten. Die Anzahl derer ergibt sich aus den zu besetzenden Stellvertreter- (2) bzw. Beisitzerstellen (7). Bei eventueller gleicher Stimmenanzahl bei mehr als zu besetzenden Stellen erfolgt eine Stichwahl unter denen mit gleicher Stimmenanzahl in gleicher Weise, wobei dann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden darf.
- (4) Derjenige, der bei der Wahl des Vorsitzenden oder der Stellvertreter nicht gewählt wurde, kann, sein Einverständnis vorausgesetzt, bei der folgenden Wahl der Stellvertreter bzw. Beisitzer erneut mit antreten. Der Wahlleiter hat ihn diesbezüglich vor dem betreffenden Wahlgang zu fragen.

§ 4 Wahl der Kassenprüfer

- (1) Die Wahl der Kassenprüfer gem. § 8 (4) der Satzung kann offen erfolgen. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mind. mehr als 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Es gelten die Bestimmungen für Einzelwahlen nach § 3. Bei der Wahl der Kassenprüfer für mehrere Jahre kann dies in einem Wahldurchgang zusammen durchgeführt werden.

- (2) Für die Besetzung der Funktion des Kassenprüfers besteht ein Vorschlagsrecht durch die Mitgliedswehren in alphabetischer Reihenfolge der Ortsbezeichnung. Jeder Kassenprüfer wird gem. Satzung für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre (außer erstmalige Wahl) gewählt.
- (3) **Die Wahl der Kassenprüfer ist nicht erforderlich, wenn die Buchführung des Vereins über einen vereidigten Steuerprüfer erfolgt. Dieser oder ein von ihm beauftragter Vertreter hat dann anstelle der Kassenprüfer die Rechtmäßigkeit der Buchführung zu bestätigen.**

§ 5 Aufstellung der Kandidatenliste

- (1) Für die zu besetzende Wahlfunktionen ist eine Liste mit möglichen Bewerbern aufzustellen. Den Mitgliedswehren ist ausreichend Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die jeweiligen Wahlfunktionen zu benennen und bis spätestens 14 Tage vor der Wahlversammlung an den bisherigen Vorstand einzureichen.
- (2) Die Kandidatenliste wird zu Beginn der Wahlversammlung bekannt gegeben.
- (3) Den Kandidaten ist die Möglichkeit gegeben, sich kurz vorzustellen und Fragen der Anwesenden zu beantworten.
- (4) Erfüllt ein Kandidat nicht die Voraussetzungen zur Wahl oder liegt keine Bereitschaft nach § 2 (2) vor, so ist dieser von der Kandidatenliste zu streichen.

§ 6 Wahlkommission, Wahlprotokoll

- (1) Für die Durchführung der Verbandswahlen ist eine Wahlkommission einzusetzen. Sie setzt sich aus einem Wahlleiter und drei weiteren Mitgliedern zusammen und wird zu Beginn der Wahlversammlung durch die anwesenden Delegierten für die laufende Versammlung gewählt.
- (2) Der Wahlleiter
 - schließt die Kandidatenliste ab,
 - kontrolliert den Wahlablauf,
 - gibt das Wahlergebnis der einzelnen Wahlgänge bekannt,
 - fertigt ein Protokoll über die Wahlhandlung an, welches vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- (3) Die Wahlkommission nimmt die Stimmenauszählung der einzelnen Wahlgänge vor und trägt das Ergebnis in das Wahlprotokoll ein. Bei offener Abstimmung sind die Stimmen jeweils „dafür“, „dagegen“ und Enthaltung mind. mehrheitlich, ggf. zahlenmäßig festzuhalten. Die Abstimmung muss deutlich (Handzeichen, ggf. Delegiertenkarte) erkennbar sein.
- (4) Kandidatenliste, Wahlprotokoll und Stimmzettel sind dem Vorstand zu übergeben und durch diesen mind. bis zu einer die jeweilige Funktion betreffenden erneuten Wahl aufzubewahren.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Die Wahlordnung gilt für alle Wahlen des Verbandes. Für Wahlen außerhalb der unter § 1 (1) genannten Verbandsversammlung sollen die Bestimmungen in gleicher Weise entsprechend angewandt werden.
- ~~(2) Vorliegende Wahlordnung wurde durch die Verbandsversammlung am 13.03.2010 in Freiberg bestätigt und tritt damit in Kraft.~~
- ~~(3) Die vorliegende Wahlordnung mit Änderungen der bisherigen Version wurde durch die Verbandsversammlung am 19.03.2016 in Freiberg bestätigt und tritt danach in Kraft.~~
- (4) **Diese Wahlordnung wurde durch die Verbandsversammlung am 15.11.2019 in Mittweida bestätigt und tritt mit diesem Datum in Kraft.**

Beschlussvorlage zur Entschädigungsrichtlinie

Die Entschädigungsrichtlinie regelt u.a. die Aufwandsentschädigung der Organmitglieder des Vereins. Bislang war es möglich, dass einzelne Vorstandsmitglieder zusätzliche Kosten für geringwertige Wirtschaftsgüter (Papier, Druckerpatronen etc.) individuell abgerechnet haben. Nach Rücksprache mit dem Steuerbüro wird diese Praxis eher kritisch betrachtet. Es wurde seitens des Steuerbüros empfohlen, stattdessen die Aufwandsentschädigung anzupassen. Die Haushalt- und Ausgabenplanung wird dadurch erleichtert.

Die letzte Anhebung der Aufwandsentschädigungen erfolgte 2013. Alle Entschädigungszahlungen bewegen sich im Rahmen der üblichen Ehrenamtspauschale.

Die Verbandsversammlung beschließt in ihrer Sitzung vom 15.11.2019 in Mittweida folgende Änderung der Entschädigungsrichtlinie:

Punkt 2.1. wird wie folgt angepasst:

„Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- | | |
|---|--------------|
| a) Vorsitzender | max. 60 Euro |
| b) Stellvertreter, Kreisjugendfeuerwehrwart | max. 50 Euro |
| c) Beisitzer, Kassenwart | max. 35 Euro |
| d) Fachbereichsleiter, Administratoren | max. 25 Euro |

Punkt 3.3. wird wie folgt ergänzt:

„Die Zahlung eines Tagegeldes (Auslagen für Verpflegung) erfolgt nur bei mehrtägigen Reisen, **soweit keine kostenfreie Verpflegung gestellt wird.**

Kreisfeuerwehrverband Mittelsachsen e.V.

Entschädigungsrichtlinie

Auf der Grundlage der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen (i.F. „Verband“ genannt) wird folgende Richtlinie zur Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorstandes und weitere Mitglieder erlassen.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Tätigkeit der Verbandsorgane und weitere Arbeitsgremien des Verbandes erfolgt ehrenamtlich mit Ausnahme eines eingesetzten Geschäftsführers **bzw. hauptamtlicher Mitarbeiterin**.
- 1.2. Vorstandsmitglieder und andere Personen mit überdurchschnittlich höherem Aufwand können eine Aufwandsentschädigung gemäß dieser Richtlinie und nach Maßgabe des für das laufende Geschäftsjahres bestätigten Haushaltsplanes erhalten.
- 1.3. Eine Anrecht auf Entschädigungszahlung besteht nur bei regelmäßiger Erfüllung der jeweils satzungsgemäß oder anderweitig übertragenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere die Teilnahme an regelmäßigen Beratungen des Vorstandes bzw. der Arbeitsgremien. Bei Nichterfüllung kann die Aufwandsentschädigung gekürzt werden, bei längerer Nichterfüllung gänzlich entfallen. Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand.

2. Aufwandsentschädigung

- 2.1. Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Vorsitzender	max. 60,00 €	50,00 €
b) Stellvertreter, Kreis-Jugendfeuerwehrwart	max. 50,00 €	40,00 €
c) Beisitzer, Kassenwart	max. 35,00 €	30,00 €
d) Arbeitsgruppenleiter Fachbereichsleiter , Administratoren	max. 25,00 €	20,00 €
- 2.2. Über die Höhe der Entschädigungszahlungen ist jährlich im Vorstand nach Abstimmung zum Jahresende ein Beschluss zu fassen. Dabei sind der tatsächliche und zusätzliche Aufwand der Funktionsträger bei besonderen Aktionen im Jahresverlauf zu berücksichtigen.

3. Reisekostenerstattung

- 3.1. Für Dienstreisen und Fahrten im Auftrage des Vorstandes erfolgt Entschädigung (Erstattung des Reisekosten) auf der Grundlage der Reisekostenverordnung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen in der jeweils zum Zeitpunkt des Reiseantritts gültigen Fassung.
- 3.2. Eine Kostenerstattung erfolgt nur für durch den Vorstand gem. der Geschäftsordnung Ziff. 5. bestätigte Dienstreisen.
- 3.3. Die Zahlung eines Tagegeldes (Auslagen für Verpflegung) erfolgt nur bei mehrtägigen Reisen, **soweit keine kostenfreie Verpflegung gestellt wird.**
- 3.4. Unterkunftskosten bei mehrtägigen Reisen werden nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand gewährt, soweit nicht anderweitig eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden konnte.
- 3.5. Bei allen Dienstreisen ist auf eine sparsame Mittelverwendung zu achten, unangemessene Aufwendungen werden nicht erstattet.

Diese Entschädigungsrichtlinie wurde am 15.11.2019 von der Verbandsversammlung in Mittweida beschlossen, tritt ab 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die vom 23.03.2013 in Freiberg beschlossene Richtlinie.

Beschlussvorlage zur Richtlinie Ehrungen

Die Richtlinie Ehrungen regelt den Umfang von Präsenten bei verschiedenen Jubiläen. Ebenfalls enthalten sind hierbei Fahrzeugübergaben. Größere Wehren werden durch die bisherige Regelung übervorteilt. In der Regel wird immer ein und der gleiche Porzellanteller geschenkt. Der Vorstand des KfV Mittelsachsen e.V. hält diese Ausgabe zukünftig für entbehrlich, zumal der Vorstand bereits im Jahr 2018 beschlossen hat, dass der Vorstand nur noch in Ausnahmefällen an Fahrzeugübergaben teilnimmt.

Die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen beschließt in ihrer Sitzung vom 15.11.2019 in Mittweida folgende Änderung in der Richtlinie - Ehrungen:

Unter Punkt 3 wird der Anstrich

„bei Fahrzeugübergaben Präsent bis 20,00 Euro“ gestrichen.

Richtlinie - Ehrungen

1. Verdienstvolle Kameradinnen und Kameraden können zu besonderen Anlässen mit einem Ehrengeschenk bis zu 60,00 Euro geehrt werden.
2. Mitgliedsfeuerwehren kann zu Wehrjubiläen oder sonstigen besonderen Anlässen ein Ehrengeschenk überreicht werden.
3. Bei den nachgenannten Wehrjubiläen wird ein Präsent nachfolgenden Umfangs der Wehr überbracht:

bei Wehrjubiläen aller 25 Jahre	Präsent bis 50,00 Euro
bei Wehrjubiläen aller 10 Jahre	Präsent bis 30,00 Euro
bei Gerätehauseinweihung	Präsent bis 35,00 Euro
bei Fahrzeugübergaben	Präsent bis 20,00 Euro
4. Vorschlagsberechtigt sind die Träger der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Leitungen / Vorstände der örtlichen / betrieblichen Feuerwehr.

Es ist ein formloser Antrag im Vorfeld zu stellen. Dieser ist bis zum 1. November des Jahres für Anlässe des Folgejahres einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf die Ehrung besteht nicht.

~~Die Richtlinie wurde am 26.03.2011 durch die Verbandsversammlung in Mittweida beschlossen und tritt somit in Kraft.~~

Die Richtlinie wurde am 15.11.2019 durch die Verbandsversammlung in Mittweida beschlossen und tritt zum 01.01.2020 in Kraft.